

3jährigen Zeitraum verschoben wird. Uebrigens finde ich mich noch zu der Bemerkung bewogen, daß rücksichtlich der beanspruchten Portobefreiung insofern ein Unterschied zwischen den oberlausitzischen und erbländischen Gerichtsbehörden festzuhalten sein wird, als das Portobefreiungsregulativ vom 11. Februar 1783 sowohl wie die Erläuterung vom 20. Septbr. 1787 in der Oberlausitz nicht publicirt worden, sondern die für die Oberlausitz allein gültigen Bestimmungen sich nur auf die unterm 27. Juli 1713 publicirte Postordnung gründen, in welcher ausdrücklich die Zusicherung enthalten ist, daß alle königlichen Sachen und was ex officio aus den Collegiis und Expeditionen ergeht, einer Portobeleugung nicht unterworfen sein solle.

Prinz Johann: So viel ich weiß, besteht dieselbe Einrichtung in den Erbländen. Den königlichen Oberbehörden und Unterbehörden steht Portofreiheit zu, bloß bei der Correspondenz der Unterbehörden ist es nicht der Fall.

Vicepräsident v. Carlowitz: Was mich betrifft, so will ich meine Entschließung von der Frage abhängig machen, die ich an den Referenten stelle, ob die Petition lediglich an die erste Kammer gerichtet gewesen sei? da ich mich selbst der Aufschrift nicht mehr genau entsinne.

Referent Bürgermeister Gottschald: Sie ist an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet.

Vicepräsident v. Carlowitz: Und dann von der zweiten Frage, die ich an den Hrn. Staatsminister richte, ob derselbe sich für ermächtigt hält, auch unerwartet des Zusammentritts und der Erklärung der nächsten Ständeversammlung eine abhülfsliche Maßregel zu treffen; sobald er sich von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Antrags der Deputation überzeugt haben wird.

Staatsminister v. Zeschau: Ich erlaube mir auf die zweite Frage zu antworten, was übrigens auch dazu dienen wird, gegen die Bemerkung des Hrn. Referenten eine Erinnerung zu machen, welche dahin ging, als bedürfe die Regierung einer Ermächtigung, um derartige Bestimmungen zu erlassen. In der That es würde, wenn die Frage: ob hier und da Portoermäßigungen eintreten sollen, von einer ständischen Erklärung und Ermächtigung abhängig sein sollte, die Verwaltung des Postregals den größten Schwierigkeiten unterliegen; die Regierung ist vielmehr immer der Meinung gewesen und muß selbige festhalten, daß sie derartige Bestimmungen, als dem Bereiche der Verwaltung angehörend, zu treffen befugt sei, daß dagegen allerdings, wenn der Ständeversammlung bei irgend einer Verordnung ein Bedenken beigeht, sie im Wege der Beschwerde selbige an die Regierung zu bringen befugt ist. Hiernach erwiedere ich auf die Anfrage des Herrn Vicepräsidenten: die Regierung wird eine solche Anordnung erlassen, sobald die dazu nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden.

Secretair v. Biedermann: Die Voraussetzung, welche

Se. königl. Hoheit ausgesprochen hat, stimmt nicht ganz mit meinen amtlichen Erfahrungen überein. In neuerer Zeit hat das Oberpostamt angefangen, Anzeigen, die zwar mit dem Officialiegel besiegelt und mit der Bezeichnung: ex officio versehen waren, wenn sie nicht gerade Gegenstände betrafen, welche im Berichte erwähnt worden sind, mit Porto zu belegen. Wenn Militaria darauf stand, mußte das Porto bezahlt werden; wenn aber Recrutirungssache darauf stand, allerdings nicht.

Prinz Johann: Was ich meine, betrifft bloß die Correspondenz der Unterbehörden mit den Oberbehörden. Die Amtshauptleute sind auch nach den bestehenden Gesetzen nicht frei.

Secretair v. Biedermann: Aber wie kommen die Amtshauptleute dazu, das Geld aus ihren Mitteln zu geben?

Prinz Johann: Ich habe bloß davon gesprochen, wie es jetzt steht.

Staatsminister v. Zeschau: Es sind Ausnahmen vom Regulative v. 1783, wenn in gewissen Angelegenheiten, wie z. B. in Recrutirungssachen, die Correspondenz der Behörden unter sich portofrei gelassen worden ist.

Vicepräsident v. Carlowitz: Nach den Antworten, die ich auf meine Anfragen erhalten habe, bin auch ich bereit, zu erklären, daß ich vom Deputationsgutachten zurücktrete, und mich bei der Zusicherung des Herrn Staatsministers beruhige. Allein zwei Wünsche kann ich bei dieser Gelegenheit nicht unterdrücken; einmal den Wunsch, daß es dem Herrn Staatsminister gefällig sein möchte, dann, wenn diese Petition an die zweite Kammer gelangt, bei seiner heute ausgesprochenen Ansicht auch in der zweiten Kammer für den obschon unerwarteten Fall, daß die zweite Kammer der Ansicht der ersten Kammer nicht beitreten sollte, zu beharren, und alsdann den Wunsch, daß er, wenn sich das Ministerium über diese Frage in Bernehmung mit dem Oberpostamte gesetzt haben wird, auf das Gutachten des Oberpostamts, das, wie übrigens sehr verzeihlich ist, mehr von finanziellen Rücksichten geleitet sein wird, kein allzu großes Gewicht lege, sondern allgemeine Rücksichten im Auge habe. Geschieht dies, so darf man wohl mit Gewißheit voraussetzen, daß den Erwartungen der Deputation, die die Kammer zu theilen scheint, durch das Finanzministerium bald vollständig werde entsprochen werden.

v. Meßsch: Ich erkläre mich auch dafür.

Präsident v. Gersdorf: Wie es scheint, haben sich alle Deputationsmitglieder zu dem vereinigt. Ich weiß nicht, wie der Herr Bürgermeister Behner den Antrag gefaßt hat.

Bürgermeister Behner: Ich hatte darauf angetragen, daß man bei der Erklärung des Herrn Staatsministers zur Zeit Beruhigung fassen möchte.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde also fragen: ob man geneigt sei, den Antrag des Hrn. Bürgermeister Behner zu unterstützen?